



An die hohe fürstliche Regierung

in Yadeu

Ich danke der hohen k. k. Oesterr. Regierung bestens für die gütigen Bemerkungen und bringe denselben hiermit zur Kenntniss, dass ich durch weiteren gest. Mittheilung des Herrn Ambassadeur des Etats-Unis à Paris, vom 10. September a. c. von meiner wiedereröffneten Königsgefangenenschaft in Frankreich befreit wurde. - Trotz meiner unermüdeten mündlichen und schriftlichen Reklamationen und Explicationen bei dem Commissariat in Lyon, sowie bei der Præfectur in Clermont-Ferrand konnten ich meine Freiheit nicht erhalten und wurde trotz der wiederholten Reklamationen nicht mehr gesundheitslich besser zu werden, sondern verlor mich große Theile von Geld und zwar:

Gefangenenschaft vom 6. August - 10. Dec.
- sind 4 Monate à fr 250. = fr. 1000.-
- sowie falls ich Auslagen für
Speisen, der die Beköstigung
zu mangelfast = 4 Monate
à fr 50. = pro Monat = fr 200.-
= total fr 1200.-

bei sehr unglücklicher Herausfindung.
Nachdem nun dem lit. Ministère
de Guerre in Frankreich den Beweis
meiner verantwortlichen Zurück-
haltung auf von Paris der französischen
Ambassadeur des Etats-Unis vorbracht
würde, müsste ich bei dem lit.
Gouvernement français um Ver-
günstigung meines volitionalen Pflichten
nachzugehen, was auf von Paris der
zurückbehaltenen Schweizer gäffigst,
die ebenfalls Bürger von einem nati-
onalen Herakta sind.

Die sehr fürstliche Regierung
möge daher die entsprechenden
Beschlüsse einleiten oder eventual
mitteilen, an was ich mich in
dieser Angelegenheit am besten
wenden kann.

In Erwartung einer günstigen
Nachricht, grüßte ich zum Beweis
des Dankes

Gustav Matt
Maurer N° 56

Maurer, den 13. Dezember 1914.

2137 2794
Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Einzel: 16 DEZ. 1914

Z: 3 3 20 Blg. 1

Erlass A
An Herrn Gustav Math
in Maisau No. 56

Der Hh. Regierung ist dzt. nicht
zu der Lage, ~~Sp~~ ganz ausreichte=
Kopie ~~Sp~~ zum Vergütung der
Hh. auf Ihre Zukunftslegung in
Frankreich umzugeben (Kaufende)
die dem Brauzöiffen Beförden zu
enthalten.

Es ist so. auch nicht bekannt, an
was die Hh. in dieser Angelegenheit
für zu werden setzen.

Saduz, 16. XII. 1914.

H.

L vom 13. I. M.

erl. 19. XII. 1914
[Signature]

[Signature]